



Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Papenburg über die Gestaltung der Bebauung an den Kanälen.

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Papenburg über die Gestaltung der Bebauung an den Kanälen.

Nachrichtliche Übernahme:

- 20m Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG
- - - - Grundbuchlich gesicherte Haupttrinkwasserversorgungsleitung DN 400 mit überregionaler Bedeutung.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ...27.03.2003... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. „211/I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ...21.10.03... ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 02.08.2004
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck L.S.
 Stadtbaurat

Planunterlage für einen Bebauungsplan

Gemeinde: Papenburg
 Gemarkung: Papenburg
 Flur: 33,43
 Maßstab 1:1000

Geschäfts-Nr.: L4-307/2003

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- u. Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1998, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Lagebuches und weist die ortsüblich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig auf.

(Stand vom Januar 2004)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 26.07.2004 Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland L.S.
 - Katasteramt Papenburg -
 gez. Natelberg

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.

Papenburg, den 02.08.2004
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck L.S.
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.01.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.02.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.02.2004 bis 26.03.2004 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 02.08.2004
 Bürgermeister i.V.
 gez. Landeck L.S.
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz, BauGB, beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 / § 3 Abs.-3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.02.2004, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 02.08.2004
 gez. U. Nehe L.S.
 Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 13.08.2004 im Amtsblatt Landkreises Emsland Nr. 15 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.08.2004 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 13.08.2004
 Bürgermeister i.A.
 gez. Schwede

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
 Bürgermeister i.A.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 211/I

bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 02.08.2004
 gez. U. Nehe L.S.
 Bürgermeister

Planzeichen nach PlanzV 90

Gemäß §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBL I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL I S. 466)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

--- Baugrenze

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

--- Grundbuchlich gesicherte Haupttrinkwasserversorgungsleitung DN 400 mit überregionaler Bedeutung.



**Bebauungsplan Nr. 211/I
 "Bethlehem rechts und links, Teil 1"**



| | | |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|
| FACHBEREICH PLANUNG | | |
| MASSTAB: 1 : 2000 | DATUM: 05.05.2004 | GEZ.: Blaurock / Hanekamp |
| PLAN-NR.: 211/I | BEARB.: Landeck | STADTBAURAT: Landeck |